



Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Bachelorstudium Informationsmanagement Gegenüberstellung der Versionen

Version 2012 vs. 2017

Allgemeine Bemerkungen

- Im Curriculum wurden durchgehend die Abkürzungen der Lehrveranstaltungsarten geändert (z.B.: KU → KS).
- Die Nummerierung der Paragraphen wurde aufgrund des Hinzufügens der Paragraphen über das „Auslandssemester/Mobilität“ bzw. „Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ im gesamten Dokument angepasst.
- Die Äquivalenztabelle im Anhang A (Äquivalenzen zwischen Version 2012 und Version 2005) wurde durch eine neue Tabelle (Äquivalenzen zwischen Version 2017 und Version 2012) ersetzt.
- Als Anhang B wurde ein unverbindlicher empfohlener Studienverlauf hinzugefügt

Curriculum Version 2012	Curriculum Version ab 1. Oktober 2017
-------------------------	---------------------------------------

Änderung am Deckblatt

- Die Änderungshistorie wurde hinzugefügt.

Curriculum ... Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2012	Curriculum ... Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2012 Änderung: Mitteilungsblatt 07.06.2017 , 19. Stück, Nr. 123.4, gültig ab 01.10.2017.
---	--

Änderungen im Inhaltsverzeichnis

- Im Paragraph zur Studieneingangs und Orientierungsphase wurde die Abkürzung „StEOP“ hinzugefügt.
- Der Paragraph „Auslandssemester/Mobilität“ wurde hinzugefügt und die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wurde entsprechend angepasst.

- Die Bezeichnung des Paragraphen „Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer“ wurde auf „Gebundene Wahlfächer“ geändert.
- Der Paragraph „Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ wurde hinzugefügt und die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wurde entsprechend angepasst.
- Der Anhang A (neue Äquivalenztabelle zwischen Version 2012 und Version 2017) wurde hinzugefügt.
- Der Anhang B (Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf) wurde hinzugefügt.

Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
§ 2 Qualifikationsprofil	§ 2 Qualifikationsprofil
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	§ 3 Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Akademischer Grad	§ 4 Akademischer Grad
§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums	§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums
§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase	§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)
§ 7 Lehrveranstaltungsarten	§ 7 Auslandsstudien/Mobilität
§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	§ 8 Lehrveranstaltungsarten
§ 9 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer	§ 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer
§ 10 Freie Wahlfächer	§ 10 Gebundene Wahlfächer
§ 11 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen	§ 11 Freie Wahlfächer
§ 12 Bachelorarbeit	§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern
§ 13 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch	§ 13 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen
§ 14 Prüfungsordnung	§ 14 Bachelorarbeit
§ 15 In-Kraft-Treten	§ 15 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch
§ 16 Übergangsbestimmungen	§ 16 Prüfungsordnung
ANHANG A: Äquivalenztabelle für Anrechnungen der Pflichtfächer und Wahlfächer (§ 9) zwischen Curriculum Bachelorstudium Informationsmanagement (2012) und Curriculum Bachelorstudium Informationsmanagement (2005)	§ 17 In-Kraft-Treten
	§ 18 Übergangsbestimmungen
	ANHANG A: Äquivalenztabelle für Anerkennungen der Pflichtfächer (§ 9) und Wahlfächer (§ 10) zwischen Curriculum Bachelorstudium Informationsmanagement (2017) und Curriculum Bachelorstudium Informationsmanagement (2012)
	ANHANG B: Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zur Orientierungs- und Planungszwecken

Änderungen im § 1

- Kursiver Schrifttyp für das Wort „Informationsmanagement“ wurde entfernt.
- Die Formulierung wurde dem Mustercurriculum angepasst.
- Für die Bezeichnung ECTS-Anrechnungspunkte wurde die Abkürzung ECTS-AP durchgehend eingeführt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Bachelorstudiums *Informationsmanagement* beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. Das Bachelorstudium Informationsmanagement ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG).

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Bachelorstudiums **Informationsmanagement** beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte (**ECTS-AP**). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. Das Bachelorstudium Informationsmanagement ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten (**ECTS-AP**) angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und **diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG)**. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die **Semesterstunden/Kontaktstunden, inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren**.

Änderungen im § 2

- Die Formulierung wurde dem Mustercurriculum angepasst, insbesondere wurden erste allgemeine Lernergebnisse eingeführt.
- Die Definition für Informationsmanagement im Absatz 2 wurde ergänzt.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

...

- (2) Definition: Unter Informationsmanagement wird das Management von betrieblichen Informationen mit modernen Informations- und Kommunikationssystemen verstanden.
- (3) Qualifikation: Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums sind in der Lage, in Klein- und Mittelbetrieben die Verantwortung für das gesamte interne Informationssystem des Unternehmens inklusive der dafür notwendigen Informatiklösungen zu übernehmen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Design, Einführung, Pflege und Weiterentwicklung des Informationssystems im Unternehmen. Darüber hinaus sollen Absolventinnen und Absolventen auch in der Lage sein, die im Rahmen des E-Business notwendigen unternehmensübergreifenden Informationsnetzwerke zu betreuen. Im Bereich der Entwicklung betriebswirtschaftlicher Informationssysteme sollen sie die Fähigkeit haben, von der Anforderungsanalyse über das Pflichtenheft bis zur Systemgestaltung das Schnittstellenmanagement zwischen betriebswirtschaftlicher Anwendung und der Systemtechnik zu betreiben und in diesem Sinne Entwicklungsprozesse projektmäßig zu begleiten. Sie sollen schließlich in der Lage sein, kleinere betriebliche Softwareapplikationen eigenständig zu entwickeln.

...

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und berufsvorbildenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben, in Form von intendierten Lernergebnissen sowie die zentralen Lehrinhalte des Studiums und Berufs- und Tätigkeitsfelder, für die das Studium qualifiziert bzw. auf die das Studium vorbereitet.

...

- (2) Definition: Unter Informationsmanagement wird das Management von betrieblichen Informationen mit modernen Informations- und Kommunikationssystemen verstanden. Informationsmanagement umfasst alle Aufgaben der Planung, Umsetzung und Kontrolle in einem Unternehmen, die im Zusammenhang mit Informationen stehen.

(3) Lernergebnisse:

- Absolventinnen und Absolventen haben Kompetenzen in grundlegenden betriebswirtschaftlichen Themenstellungen (wie z.B. Buchhaltung, Bilanzierung, Kostenrechnung, Investition und Finanzierung, Marketing, Produktions- und Logistikmanagement sowie Entrepreneurship) und können diese in der betrieblichen Praxis anwenden.
- Absolventinnen und Absolventen haben Kompetenzen in Programmierung, Datenbanken und Software Engineering und wenden diese für die Erstellung und Pflege von Anwendungssystemen unter Berücksichtigung der Internettechnologie an.
- Absolventinnen und Absolventen können Informationen managen.
- Absolventinnen und Absolventen können wissenschaftlich arbeiten und diese Kompetenz auch in der betrieblichen Praxis umsetzen.
- Absolventinnen und Absolventen haben Kompetenzen in spezifischen Wirtschaftsinformatikthemen, insbesondere können sie bei der Einführung und Pflege von betrieblichen Informationssystemen mitwirken.
- Absolventinnen und Absolventen können Sicherheitsrisiken moderner IT-Systeme beurteilen und Lösungen zur Risikominimierung finden.
- Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Führungsaufgaben zu übernehmen.

- Absolventinnen und Absolventen haben Fertigkeiten im Netzwerkmanagement und sind in der Lage, unternehmensübergreifende Informationsnetzwerke zu betreiben.
- Absolventinnen und Absolventen haben die nötigen Fertigkeiten in Mathematik und Statistik und können diese im betrieblichen oder technischen Umfeld einsetzen.
- Absolventinnen und Absolventen können Teilgebiete des Rechts identifizieren, rechtliche Fragestellungen beschreiben und in Grundzügen lösen.
- Neben den Kompetenzen in grundlegenden betriebswirtschaftlichen Themenstellungen haben Absolventinnen und Absolventen vertiefende Kompetenzen in einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereich (Controlling, Marketing, Produktions- und Logistikmanagement, Innovationsmanagement, Entrepreneurship) erworben und können diese in der betrieblichen Praxis umsetzen.
- Absolventinnen und Absolventen haben die Kompetenz, Information und Informationssysteme sowohl aus technischen, ökonomischen, sozialen sowie rechtlichen Gesichtspunkte zu beurteilen.

(4) Qualifikation: Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums sind in der Lage, in Klein- und Mittelbetrieben die Verantwortung für das gesamte interne Informationssystem des Unternehmens inklusive der dafür notwendigen Informatiklösungen zu übernehmen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Design, Einführung, Pflege und Weiterentwicklung des Informationssystems im Unternehmen. Darüber hinaus sollen Absolventinnen und Absolventen auch in der Lage sein, die im Rahmen des E-Business notwendigen unternehmensübergreifenden Informationsnetzwerke zu betreiben. Im Bereich der Entwicklung betriebswirtschaftlicher Informationssysteme sollen sie die Fähigkeit haben, von der Anforderungsanalyse über das Pflichtenheft bis zur Systemgestaltung das Schnittstellenmanagement zwischen betriebswirtschaftlicher Anwendung und der Systemtechnik zu betreiben und in diesem Sinne Entwicklungsprozesse projektmäßig zu begleiten. Sie sollen schließlich in der Lage sein, kleinere betriebliche Softwareapplikationen eigenständig zu entwickeln.

...

Änderungen im § 5 Studienaufbau

- In der Tabelle 1 des § 5 wurde der kursive Schrifttyp des Worts „Informationsmanagement“ entfernt.
- Der Studienaufbau wurde um intendierte Lernergebnisse zu allen Fächern erweitert.
- Bei den gebundenen Wahlfächern wurde in den Lernergebnissen ein Nummerierungssystem eingeführt.
- Eine zusätzliche Spalte zur fortlaufenden Nummerierung der Fächer wurde eingefügt.
- Die Bezeichnung ECTS-Anrechnungspunkte wurde auf ECTS-AP abgekürzt.
- „Betriebliche Informationssysteme und IT Management“ wurde auf „Betriebliche Informationssysteme und IT-Management“ geändert sowie von 27 ECTS-AP auf 26 ECTS-AP gekürzt.
- Das gebundene Wahlfach „Mathematik und Statistik“ wurde von 11 ECTS-AP auf 12 ECTS-AP angehoben.

Tabelle 1: Aufbau des Bachelorstudiums *Informationsmanagement*

Tabelle 1: Aufbau des Bachelorstudiums **Informationsmanagement**

Fach	Fachbezeichnung	ECTS-Anrechnungspunkte	Fach	Fachbezeichnung	Intendierte Lernergebnisse	ECTS-AP
Pflichtfächer	Grundlagen der BWL	40	Pflichtfächer	1 Grundlagen der BWL	Studierende können: <ul style="list-style-type: none"> • Buchungen und das Zusammenführen der Konten für Jahresabschlüsse durchführen. • Bestehende bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten anwenden und deren steuerliche Folgewirkungen erkennen. • Kostenarten darstellen und verschiedene Arten der Kostenrechnung durchführen. • Eigen- und Fremdfinanzierungsformen beurteilen sowie diverse statische und dynamische 	40
	Grundlagen der Informatik und Softwareentwicklung	45				
	Grundlagen des Informationsmanagements und Forschungsmethodik	20				
	Betriebliche Informationssysteme und IT Management	27				
Gebundene Wahlfächer	Mathematik und Statistik	11				
	Rechtliche Grundlagen	12				

				<ul style="list-style-type: none"> • Programme und Softwaresysteme gemäß einem Entwicklungsprozess planen, entwerfen, implementieren, testen und vermessen. 	
			3	<p>Grundlagen des Informationsmanagements und Forschungsmethodik</p> <p>Studierende können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information als Produktionsfaktor erkennen. • Management von Informationen aus technischer und ökonomischer Sicht planen. • Studien der empirischen Sozial- und Wirtschaftsforschung auf ihre prozessuale Plausibilität prüfen. • Fragebogenitems bzw. Interviewfragen formulieren. • Eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit erstellen. 	20
			4	<p>Betriebliche Informationssysteme und IT-Management</p> <p>Studierende können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bedeutung des Geschäftsprozessmanagements, sowie des IT-Managements für Unternehmen erläutern und Geschäftsprozesse modellieren. • ERP Systeme beschreiben, anwenden bzw. an die betrieblichen Bedürfnisse anpassen. • Prinzipien und Werkzeuge anwenden um Teams erfolgreich 	26

				<p>zu führen oder Genderaspekte in der Wirtschaft erklären.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsrisiken moderner IT-Systeme beurteilen und Werkzeuge bzw. Prinzipien zur Minimierung dieser Risiken anwenden. • Die Bedeutung von unternehmensinternen und unternehmensübergreifenden Computernetzwerken erkennen und Lösungsansätze des modernen Netzwerkmanagements erläutern. 	
	Gebundene Wahlfächer	5	Mathematik und Statistik	<p>Abhängig von der Wahl können Studierende das Folgende:</p> <p><u>Wahl: 5.1 Mathematik und Statistik (ABWL)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mathematische Begriffe und Resultate, die zur Beschreibung ökonomischer Sachverhalte grundlegend sind beschreiben und für ökonomische Problemstellungen anwenden. • Elementare Methoden der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik anwenden, Daten 	12

			<p>erfassen, bewerten und interpretieren.</p> <p><u>Wahl: 5.2 Mathematik und Statistik (Informatik)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die mathematischen Grundlagen in lineare Algebra und diskrete Mathematik erklären und auf Problemstellungen anwenden. • Die mathematischen Grundlagen der Stochastik erklären und auf Problemstellungen anwenden. 	
		6	<p>Rechtliche Grundlagen</p> <p>Abhängig von den ausgewählten Fächern, können Studierende das Folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Datenverarbeitung betreffenden Rechtsfragen überblickshaft beschreiben und in Grundzügen anwenden. • Die für Massenmedien relevanten Teilgebiete der Rechtsordnung identifizieren und in Grundzügen anwenden. • Grundbegriffe und Systemzusammenhänge der österreichischen Rechtsordnung beschreiben. • Grundkenntnisse des öffentlichen Wirtschaftsrechts und vertiefende Kenntnisse ausgewählter Gebiete des 	12

			<p>öffentlichen Wirtschaftsrechts umreißen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftsformen auf Basis ihres rechtlichen Kontexts analysieren und eine Rechtsformwahl treffen. 	
		7	<p>Spezialisierung Betriebswirtschaft</p> <p>Abhängig vom gewählten Fachgebiet können Studierende das Folgende:</p> <p><u>Wahl: 7.1 Controlling</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge des Controllings und strategischen Managements sowie der controlling-gestützten Entscheidungsfindung erklären. • Zusammenhänge der verschiedenen Planungsinstrumente des Controllings erkennen und diese anwenden. <p><u>Wahl: 7.2 Marketing</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Konsumentenverhalten zur Umsetzung des Marketingmix analysieren. • Bedeutung der Marktforschung als wichtigen Bestandteil des operativen und strategischen Managements erläutern. <p><u>Wahl: 7.3 Produktions- und Logistikmanagement</u></p>	8

			<ul style="list-style-type: none"> • Begriffe, Aspekte und Methoden des Produktionsmanagements und des Supply Chain Managements erläutern. • Mit Hilfe der erlernten Methoden und Verfahren Geschäftsprozesse und Supply Chain Prozesse analysieren, bewerten und verbessern. <p><u>Wahl: 7.4 Innovationsmanagement</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhang zwischen Innovationserfolg und Innovationsmanagement erkennen, sowie geeignete Gestaltungsmaßnahmen konzeptionell entwickeln. • Instrumente und Methoden, die für die Entwicklung und Implementierung von neuen Produkten und Prozessen von Bedeutung sind, anwenden. <p><u>Wahl: 7.5 Entrepreneurship</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zentralen Aspekte des Gründungs- und Wachstumsmanagements beschreiben und anwenden. • Instrumente und Methoden zur Geschäftsmodellentwicklung und 	
--	--	--	---	--

				-evaluation erläutern und anwenden.	
			8	<p>Kompetenz-erweiterung</p> <p>Abhängig vom gewählten Fachgebiet können Studierende das Folgende:</p> <p><u>Wahl: 8.1 Englische Wirtschafts- und Technikkommunikation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachliteratur in englischer Sprache lesen, Facharbeiten in Englisch erstellen sowie fachspezifische Gespräche bzw. Vorträge durchführen. • Verhandlungen sowie Geschäftskorrespondenz in Englisch durchführen. <p><u>Wahl: 8.2 Soziologie und Technikfolgenabschätzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundprinzipien des soziologischen Denkens beschreiben sowie die Bedeutung von Wirtschaft und Technik auf die Gesellschaft darstellen. • Unterschiedliche disziplinäre Perspektiven auf Wissenschafts- und Technikforschung verbinden. <p><u>Wahl: 8.3 Volkswirtschaftslehre</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Probleme, Konzepte und Grundlagen der Volkswirtschaftslehre beschreiben. 	8

			<ul style="list-style-type: none"> • Probleme, Konzepte und Lösungsansätze der Mikro- oder Makroökonomie erläutern bzw. anwenden. <p><u>Wahl: 8.4 Gender und Technik</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bedeutung der Genderfrage im Kontext von Wirtschaft, Technik und Gesellschaft erläutern. • Wirtschaft, Technik, Gesellschaft und Geschlecht reflektierend beurteilen. 	
Freie Wahlfächer	9	Freie Wahlfächer	Studierende erwerben individuell gewählte weitere Kompetenzen und können diese anwenden.	9
				Summe: 180

Änderungen im § 6

- In der Bezeichnung des Paragraphen wurde die Abkürzung „StEOP“ hinzugefügt.
- Die Zusammensetzung der neuen StEOP wurde beschrieben und die ECTS-AP für diese StEOP Fächer wurden hinzugefügt.

<p>§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase Die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 UG vermittelt der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schafft eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl. Im Bachelorstudium Informationsmanagement besteht die Studieneingangs- und Orientierungsphase aus den Vorlesungen „Einführung in die BWL“ und „Einführung in die Informatik“.</p>	<p>§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 UG vermittelt der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schafft eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase finden im ersten Semester statt und umfassen insgesamt 8 ECTS-AP. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase besteht aus der Vorlesung „Einführung in die BWL“ (4 ECTS-AP), der Vorlesung „Einführung in die Informatik I“ (1 ECTS-AP) sowie dem Kurs „Einführung in die Informatik I“ (3 ECTS-AP). Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen gemäß Satzung B § 14 Abs. 7 weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 ECTS-AP absolviert werden.</p>
--	--

§ 7 „Auslandsstudien/Mobilität“ hinzugefügt

- Gemäß Mustercurriculum wurde der §7 Auslandsstudien/Mobilität hinzugefügt. Dementsprechend verschieben sich die anderen Paragraphen der geänderten Version gegenüber der ursprünglichen Version.

<p>--</p>	<p>§ 7 Auslandsstudien/Mobilität Im Rahmen des Bachelorstudiums Informationsmanagement wird gezielt die Mobilität von Studierenden gefördert. Durch den interkulturellen Austausch sowie durch den Erwerb von Sprachkenntnissen werden Absolventinnen und Absolventen bestmöglich auf Karrieren in einer globalisierten Wirtschaft vorbereitet. Es wird den Studierenden daher empfohlen ab dem 3. Semester, ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Es wird ferner empfohlen für die Anerkennung von Prüfungen ausländischer Institutionen einen „Vorausbescheid“ gemäß § 78 Abs. 5 UG vor Antritt eines Auslandsstudienaufenthalts bei der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter einzuholen.</p>
-----------	--

Änderungen im §8 (ursprünglich § 7)

- Die Nummerierung des Paragraphen wurde angepasst.
- Die Abkürzungen für die Lehrveranstaltungsarten wurden geändert.
- Die Definition bzgl. der Lehrveranstaltungsart Kurs (KS) wurde geändert.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
 - a) Kurs (KU): Kurse sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten. Kurse vermitteln und vertiefen insbesondere Fähigkeiten zur Lösung konkreter Aufgaben. Unter der Bezeichnung Kurs (KU) werden in diesem Curriculum auch die in fachverwandten Curricula normierten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungstypen Vorlesung mit Kurs (VK), Übung (UE) und Praktikum (PR) subsumiert.
 - b) Seminar (SE): Seminare dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme oder/und Arbeiten. Studierende leisten eigene mündliche und schriftliche Beiträge, wobei die schriftliche Arbeit formal und inhaltlich einen wissenschaftlichen Charakter aufweisen muss.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
 - a) Kurs (KS): Kurse sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten. Kurse vermitteln und vertiefen insbesondere Fähigkeiten zur Lösung konkreter Aufgaben. **Durch die Bezeichnung Kurs (KS) werden in diesem Curriculum auch die in fachverwandten Curricula normierten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungstypen Vorlesung mit Kurs (VC), Vorlesung mit Übung (VU), Übung (UE) und Praktikum (PR) gleichgesetzt.**
 - b) Seminar (SE): Seminare dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme oder/und Arbeiten. Studierende leisten eigene mündliche und schriftliche Beiträge, wobei die schriftliche Arbeit formal und inhaltlich einen wissenschaftlichen Charakter aufweisen muss.

Änderungen bei Pflichtfächern (§ 9 – ursprünglich § 8)

- Die Nummerierung des Paragraphen wurde angepasst.
- Die ECTS-Anrechnungspunkte wurden auf ECTS-AP abgekürzt.
- Der Pflichtfachanteil wurde von 132 ECTS-AP auf 131 ECTS-AP geändert, da das Fach „Systemsicherheit im Informationsmanagement“ um 1 ECTS-AP reduziert wurde.
- Die Abkürzung „STEOP“ wurde auf „StEOP“ geändert.
- Die Lehrveranstaltung „Einführung in die Informatik“ wurde in die Lehrveranstaltungen „Einführung in die Informatik I“ (1VO + 1KS) und „Einführung in die Informatik II“ (1VO + 1KS) aufgeteilt.
- Die Lehrveranstaltung „Einführung in die strukturierte und objektbasierte Programmierung“ wurde in die Lehrveranstaltungen „Einführung in die strukturierte und objektbasierte Programmierung I“ (1VO + 1KS) und „Einführung in die strukturierte und objektbasierte Programmierung II“ (1VO + 1KS) aufgeteilt.
- Das Fach „Informationsmanagement“ wird in der Version 2017 als Lehrveranstaltungsart „KS“ angeboten und nicht wie bisher als VO.
- Die Bachelorarbeit kann in der neuen Version nun auch in einem der betriebswirtschaftlichen Spezialisierungsfächer erstellt werden.
- Statt „Team und Führungskompetenz“ kann auch „Gender und Wirtschaft“ gewählt werden.
- Im Fach „Systemsicherheit im Informationsmanagement“ wurde der Kurs (KS) von 4 ECTS-AP auf 3 ECTS-AP reduziert.
- Die Lehrveranstaltung „Netzwerkmanagement“ (2VO + 2 KS) wurde in die beiden Lehrveranstaltungen „Vernetzte Systeme: Rechnernetze im Informationsmanagement“ (2KS) und „Vernetzte Systeme: Verteilte Systeme im Informationsmanagement“ (2KS) geändert.
- Im Modul 4 („Betriebliche Informationssysteme und IT-Management“) wurden die 27 ECTS-AP auf 26 ECTS -AP reduziert.
- In einigen Lehrveranstaltungen wurde das empfohlene Semester (Tabellenspalte „Sem.“) geändert.

§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Sie sind in Tabelle 2 angegeben. Die angeführten Semesterstunden (SSt.) und der Semesterverlauf (Sem.) sind als Empfehlungen für die Lehrveranstaltungsplanung und -durchführung zu verstehen. Es sind insgesamt 132 ECTS-Anrechnungspunkte an Pflichtfächern zu absolvieren.

§ 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Sie sind in Tabelle 2 angegeben. Die angeführten Semesterstunden (SSt.) und der Semesterverlauf (Sem.) sind als Empfehlungen für die Lehrveranstaltungsplanung und -durchführung zu verstehen. Es sind insgesamt **131 ECTS-AP** Pflichtfächern zu absolvieren.

Pflichtfach-bezeichnung	LV-Bezeichnung	SSt. u. LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	Sem.	Pflichtfach-bezeichnung	LV-Bezeichnung	SSt. u. LV-Art	ECTS-AP	Sem.
1. Grundlagen der BWL	1.1 Einführung in die BWL (LV der STEOP, siehe §6)	2VO	4	1	1. Grundlagen der BWL	1.1 Einführung in die BWL (LV ist Teil der StEOP, siehe § 6)	2VO	4	1
	1.2 Grundlagen der Buchhaltung und Bilanzierung	2VO	4	1		1.2 Grundlagen der Buchhaltung und Bilanzierung	2VO	4	1
	1.3 Grundlagen der Kostenrechnung	2VO	4	1		1.3 Grundlagen der Kostenrechnung	2VO	4	1
	1.4 Management Accounting I (Bilanzierung)	1VO + 2KU	2 + 4	2/3		1.4 Management Accounting I (Bilanzierung)	VO + KS, 3 SSt.	2 + 4	2/3
	1.5 Management Accounting II (Kostenrechnung)	2KU	4	2/3		1.5 Management Accounting II (Kostenrechnung)	2KS	4	2/3
	1.6 Investition und Finanzierung	1VO + 2KU	2 + 4	2/3		1.6 Investition und Finanzierung	VO + KS, 3 SSt.	2 + 4	2/3
	1.7 Einführung in das Produktions- und Logistikmanagement	2VO	4	2/3		1.7 Einführung in das Produktions- und Logistikmanagement	2VO	4	2-4
	1.8 Marketing	2VO	4	2/3		1.8 Marketing	2VO	4	2-4
	1.9 Entrepreneurship	2VO	4	2/3		1.9 Entrepreneurship	2VO	4	2-4
				Summe: 40					
2. Grundlagen der Informatik und Softwareentwicklung	2.1 Einführung in die Informatik I (VO ist eine LV der STEOP, siehe § 6)	2VO + 2KU	2 + 4	1	2. Grundlagen der Informatik und Softwareentwicklung	2.1 Einführung in die Informatik I (VO und KS sind Teil der StEOP, siehe § 6)	1VO + 1KS	1 + 3	1
	2.2 Einführung in die strukturierte und objektbasierte Programmierung	2VO + 2KU	2 + 4	1		2.2 Einführung in die Informatik II	1VO + 1KS	1 + 1	1
	2.3 Objektorientierte Modellierung und Implementierung	2VO + 2KU	2 + 4	2					
	2.4 Datenbanken	2VO + 2KU	2 + 4	2					

	2.5 Algorithmen und Datenstrukturen	2VO + 2KU	2 + 4	2					
	2.6 Software Engineering I	2VO + 2KU	2 + 4	3					
	2.7 Web-Technologien	1VO + 2KU	1 + 4	4					
	2.8 Software Engineering II	2VO + 1KU	2 + 2	4					
				Summe: 45					
3. Grundlagen des Informationsmanagements und Forschungsmethodik	3.1 Einführung in das Informationsmanagement	2VO	4	3					
	3.2 Management mit/von Informationen	4KU	6	4/5					
	3.3 Methoden der empirischen Sozialforschung	1VO	2	1					
	3.4 SE aus Wirtschaftsinformatik inkl. Bachelorarbeit <i>Anmerkung: Das Arbeitspensum für die Bachelorarbeit wird mit 6 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.</i>	2SE	2+6	6					
					Summe: 20				
4. Betriebliche Informationssysteme und IT Management	4.1 Wirtschaftsinformatik	2VO + 2KU	2 + 4	4/5					
	4.2 ERP-Systeme	4KU	6	4/5					
	4.3 Team und Führungskompetenzen	2KU	3	4/5					
	4.4 Systemsicherheit im Informationsmanagement	2VO + 2KU	2 + 4	5/6					
	4.5 Netzwerkmanagement	2VO + 2KU	2 + 4	5/6					
				Summe: 27					
	2.3 Einführung in die strukturierte und objektbasierte Programmierung I	1VO + 1KS	1 + 3	1					
	2.4 Einführung in die strukturierte und objektbasierte Programmierung II	1VO + 1KS	1 + 1	1					
	2.5 Objektorientierte Modellierung und Implementierung	2VO + 2KS	2 + 4	2					
	2.6 Datenbanken	2VO + 2KS	2 + 4	2					
	2.7 Algorithmen und Datenstrukturen	2VO + 2KS	2 + 4	4					
	2.8 Software Engineering I	2VO + 2KS	2 + 4	3					
	2.9 Web-Technologien	1VO + 2KS	1 + 4	4					
	2.10 Software Engineering II	2VO + 1KS	2 + 2	4					
				Summe: 45					
3. Grundlagen des Informationsmanagements und Forschungsmethodik	3.1 Einführung in das Informationsmanagement	2KS	4	3/4					
	3.2 Management mit/von Informationen	4KS	6	4/5					
	3.3 Methoden der empirischen Sozialforschung	1VO	2	3/4					
	3.4 SE aus Wirtschaftsinformatik inkl. Bachelorarbeit	2SE	2+6	6					

	<p>Anmerkungen:</p> <p>a) Das Arbeitspensum für die Bachelorarbeit wird mit 6 ECTS-AP bewertet.</p> <p>b) Die Bachelorarbeit kann auch im Rahmen eines Seminars aus dem gewählten Wahlfach zur Spezialisierung Betriebswirtschaft (§ 10 Tabelle 3) erstellt werden</p>				
	Summe: 20				
4. Betriebliche Informationssysteme und IT-Management	4.1 Wirtschaftsinformatik	2VO + 2KS	2 + 4	3/4	
	4.2 ERP-Systeme	4KS	6	4/5	
	4.3 Team und Führungskompetenzen oder Gender und Wirtschaft.	2KS	3	4/5	
	4.4 Systemsicherheit im Informationsmanagement	2VO + 2KS	2 + 3	5/6	
	4.5 Vernetzte Systeme: Rechnernetze im Informationsmanagement	2KS	3	5	
	4.6 Vernetzte Systeme: Verteilte Systeme im Informationsmanagement	2KS	3	6	
	Summe: 26				

Änderungen bei gebundene Wahlfächer (§ 10 – ursprünglich § 9)

- Die Nummerierung des Paragraphen wurde angepasst.
- Die Bezeichnung des Paragraphen wurde auf „Gebundene Wahlfächer“ geändert.
- Die Gesamtanzahl der ECTS-AP für gebundene Wahlfächer wurde von 39 auf 40 ECTS-AP aufgestockt, da das gebundene Wahlfach Mathematik und Statistik ein (1) ECTS-AP dazubekam.
- Die Klausel bzgl. des Übertrags der ECTS-AP auf freie Wahlfächer (Absatz 2) wurde entfernt.
- Eine fortlaufende Nummerierung wurde eingeführt (siehe: „5. Wahlfach Mathematik und Statistik“).
- Im gebundenen Wahlfach Mathematik und Statistik wurde die Wahl Mathematik und Statistik (ABWL) priorisiert.
- Das gebundene Wahlfach Mathematik und Statistik erhält nun insgesamt 12 ECTS-AP statt der bisherigen 11 ECTS-AP.
- Die Bezeichnungen der Fächer in der Wahl „Mathematik und Statistik (ABWL)“ wurde geändert.
- Der Statistikkurs in der Wahl „Mathematik und Statistik (ABWL)“ erhält statt der bisherigen 3 ECTS-AP nun 4 ECTS-AP.
- Da die Priorität auf Mathematik und Statistik (ABWL) liegt, wurde für Mathematik und Statistik (Informatik) lediglich das Gesamtausmaß an ECTS-AP (12 ECTS-AP) angegeben und die zu belegenden Lehrveranstaltungen spezifiziert.
- Im Wahlfach Spezialisierung Betriebswirtschaft wurde die Bezeichnung des Fachs „Corporate Entrepreneurship & Innovationsmanagement“ auf „Innovationsmanagement & Corporate Entrepreneurship“ geändert.
- In den Wahlfächern der Kompetenzerweiterung wurde die Aufteilung von 4 + 4 ECTS-AP in 8 ECTS-AP zusammengeführt.

§ 9 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 39 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Die gebundenen Wahlfächer dienen der Vertiefung der Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten in einem zu wählenden Gebiet. In jedem gebundenen Wahlfach ist jeweils ein Fach der in Tabelle 3 zur Auswahl gestellten Alternativen zu wählen. Aus den gewählten Fächern müssen dann Lehrveranstaltungen im vorgegebenen

§ 10 Gebundene Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 40 ECTS-AP an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Die gebundenen Wahlfächer dienen der Vertiefung der Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten in einem zu wählenden Gebiet. In jedem gebundenen Wahlfach ist jeweils ein Fach der in Tabelle 3 zur Auswahl gestellten Alternativen zu wählen. Aus

Ausmaß absolviert werden. Bei Übererfüllung der vorgegebenen ECTS-Anrechnungspunkte kann der Übertrag den freien Wahlfächern (§10) zugeordnet werden.

den gewählten Fächern müssen dann Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Ausmaß absolviert werden.

Gebundene Wahlfächer		ECTS-Anrechnungspunkte	Gebundene Wahlfächer		ECTS-AP
1. Wahlfach Mathematik und Statistik		11	5. Wahlfach Mathematik und Statistik		12
	Nach Wahl:		Nach Wahl:		
	1.1 Mathematik und Statistik (Informatik)		5.1 Mathematik und Statistik (ABWL)		
	1.1.1 Lineare Algebra und Diskrete Mathematik (VO + KU)	4 + 3	5.1.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaften (VO + KS)		4 + 2
	1.1.2 Stochastik (VO + KU)	2 + 2	5.1.2 Statistik für Wirtschaftswissenschaften (VO + KS)		4 + 2
	oder		oder		
	1.2 Mathematik und Statistik (ABWL)	4 + 2	5.2 Mathematik und Statistik (Informatik)		12
	1.2.1 Wirtschaftsmathematik (VO + KU)	3 + 2	Aus dem Bereich Mathematik und Statistik für Informatik sind Lehrveranstaltungen aus dem Studium Angewandte Informatik im Ausmaß von 12 ECTS-AP durch folgende Fächer zu absolvieren.		
	1.2.2 Wirtschaftsstatistik (VO + KU)		<ul style="list-style-type: none"> VO Lineare Algebra für Informatik und Informationstechnik KS Lineare Algebra für Informatik und Informationstechnik KS Elementare Diskrete Mathematik KS Stochastik 1 		
2. Wahlfach Rechtliche Grundlagen		12	6. Wahlfach Rechtliche Grundlagen		12
	Nach Wahl 3 Fächer aus folgendem Katalog:		Nach Wahl 3 Fächer aus folgendem Katalog:		
	2.1 Grundzüge des Rechts der Datenverarbeitung (VO/KU)	4	6.1 Grundzüge des Rechts der Datenverarbeitung (VO/KS)		4
	2.2 Medienrecht (VO)	4	6.2 Medienrecht (VO)		4
	2.3 Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts (VO)	4			
	2.4 Öffentliches Wirtschaftsrecht (VO)	4			
	2.5 Privates Wirtschaftsrecht (VO)				

3. Wahlfach Spezialisierung Betriebswirtschaft		8			6.3 Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts (VO)	4
	Nach Wahl:				6.4 Öffentliches Wirtschaftsrecht (VO)	4
	3.1 Controlling				6.5 Privates Wirtschaftsrecht (VO)	4
	3.1.1 Controlling und Strategische Unternehmensführung I (VO)	4				
	3.1.2 Kurzfristige Unternehmensplanung (KU)	4				
	oder					
	3.2 Marketing					
	3.2.1 Marketing 1: Konsumentenverhalten (VO)	4				
	3.2.2 Marketing 2: Marktforschung (KU)	4				
	oder					
	3.3 Produktions- und Logistikmanagement					
	3.3.1 Special Topics des Produktionsmanagements (KU)	4				
	3.3.2 Special Topics des Logistikmanagements (KU)	4				
	oder					
	3.4 Innovationsmanagement					
	3.4.1 Corporate Entrepreneurship & Innovationsmanagement (VO)	4				
	3.4.2 Innovations- und Projektmanagement (KU)	4				
	oder					
	3.5 Entrepreneurship					
	3.5.1 Corporate Entrepreneurship & Innovationsmanagement (VO)	4				
	3.5.2 Gründungs- und Wachstumsmanagement (KU)	4				
7. Wahlfach Spezialisierung Betriebswirtschaft		8				
	Nach Wahl:					
	7.1 Controlling					
	7.1.1 Controlling und Strategische Unternehmensführung I (VO)	4				
	7.1.2 Kurzfristige Unternehmensplanung (KS)	4				
	oder					
	7.2 Marketing					
	7.2.1 Marketing 1: Konsumentenverhalten (VO)	4				
	7.2.2 Marketing 2: Marktforschung (KS)	4				
	oder					
	7.3 Produktions- und Logistikmanagement					
	7.3.1 Special Topics des Produktionsmanagements (KS)	4				
	7.3.2 Special Topics des Logistikmanagements (KS)	4				
	oder					
	7.4 Innovationsmanagement					
	7.4.1 Innovationsmanagement & Corporate Entrepreneurship (VO)	4				
	7.4.2 Innovations- und Projektmanagement (KS)	4				
	oder					
	7.5 Entrepreneurship					
	7.5.1 Innovationsmanagement & Corporate Entrepreneurship (VO)	4				

4. Wahlfach Kompetenzerweiterung		8			7.5.2 Gründungs- und Wachstumsmanagement (KS)	4
	Nach Wahl:				8. Wahlfach Kompetenzerweiterung	8
	4.1 Englische Wirtschafts- und Technikkommunikation	8			Nach Wahl:	
	4.1.1 Englische Wirtschafts- und Technikkommunikation				8.1 Englische Wirtschafts- und Technikkommunikation	8
	oder				oder	
	4.2 Soziologie und Technikfolgenabschätzung				8.2 Soziologie und Technikfolgenabschätzung	8
	4.2.1 Soziologie und Technikfolgenabschätzung 1	4			oder	
	4.2.2 Soziologie und Technikfolgenabschätzung 2	4			8.3 Volkswirtschaftslehre	8
	oder				oder	
	4.3 Volkswirtschaftslehre	4			8.4 Gender und Technik	8
	4.3.1 Volkswirtschaftslehre 1	4				
	4.3.2 Volkswirtschaftslehre 2					
	oder					
	4.4 Gender und Technik	4				
	4.4.1 Gender und Technik 1	4				
	4.4.2 Gender und Technik 2					

Änderungen im § 11 (ursprünglich § 10)

- Die Nummerierung des Paragraphen wurde angepasst.
- Die Bezeichnung ECTS-Anrechnungspunkte wurde auf ECTS-AP abgekürzt.
- Der Text wurde gemäß dem Mustercurriculum angepasst.

§ 10 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 9 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.

Es wird im Sinne des Qualifikationsprofils besonders empfohlen, dass die im Fach Kompetenzerweiterung nicht im gebundenen Wahlfach gewählten Lehrveranstaltungen im Rahmen der Freien Wahlfächer besucht werden.

§ 11 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 9 ECTS-AP an freien Wahlfächern zu absolvieren.

Es wird im Sinne des Qualifikationsprofils besonders empfohlen, dass die im Fach Kompetenzerweiterung nicht im gebundenen Wahlfach gewählten Lehrveranstaltungen im Rahmen der Freien Wahlfächer besucht werden.

Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung als freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

§ 12 „Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ hinzugefügt.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des jeweiligen Quellstudiums (Angewandte Betriebswirtschaft bzw. Angewandte Informatik) für welche die Lehrveranstaltung hauptsächlich intendiert ist.

Tabelle 4: maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

	Angewandte Betriebswirtschaft	Angewandte Informatik
<i>Kurs (KS) und gleichwertige prüfungsimmanente Lehrveranstaltungsarten</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. • Maximal 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer falls im Kurs ein Vorlesungsanteil integriert ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • „Presentation and Communication“ maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. • Alle anderen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen maximal 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
<i>Seminar</i>	Maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.	Maximal 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(1) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren: Es werden die jeweiligen Aufnahmebedingungen der Quellstudien (Angewandten Betriebswirtschaft, Angewandte Informatik) angewandt, aus denen die Fächer angeboten werden bzw. für welche die Fächer konzipiert wurden. Dabei gelten jedoch folgenden Ausnahmen:

	<ul style="list-style-type: none">• Studierende des Informationsmanagements sind bei Fächern, die der Angewandten Betriebswirtschaft zugeordnet werden in jedem Fall hinsichtlich der Aufnahmereglungen gleichwertig (d.h.: wie Studierende der Angewandten Betriebswirtschaft) zu behandeln.• Studierende des Informationsmanagements sind bei Fächer, die der Angewandten Informatik zugeordnet werden in jedem Fall hinsichtlich Aufnahmeregelungen gleichwertig (d.h.: wie Studierende der Angewandten Informatik) zu behandeln. <p>(2) Gemäß § 54 Abs. 8 UG ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehreveranstaltungen anzubieten.</p>
--	---

Änderungen im § 13 (ursprünglich § 11)

- Die Nummerierung des Paragraphen wurde angepasst.
- Für die Tabelle wurde eine Tabellenbezeichnung hinzugefügt.
- Zwei Formulierungen in dieser Tabelle wurden geändert.

§ 11 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

Für die Anmeldung zu folgenden Lehrveranstaltungen (Spalte 1) ist die vorherige positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen/Prüfungen (Spalte 2) erforderlich.

Lehrveranstaltung	Anmeldungsvoraussetzung
Management Accounting I (Bilanzierung)	Grundlagen der Buchhaltung und Bilanzierung
Management Accounting II (Kostenrechnung)	Grundlagen der Kostenrechnung
Investition und Finanzierung	Grundlagen der Buchhaltung und Bilanzierung, Grundlagen der Kostenrechnung
Lehrveranstaltungen aus Grundlagen der Informatik und Softwareentwicklung	Keine formalen Anmeldungsvoraussetzungen, jedoch wird die Einhaltung der Reihenfolge entsprechend der Semesterempfehlung nahegelegt
Seminar aus Wirtschaftsinformatik inkl. Bachelorarbeit	Methoden der empirischen Sozialforschung, Einführung in das Informationsmanagement, Wirtschaftsinformatik
Spezialisierung Betriebswirtschaft	Grundlagen der BWL

§ 13 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

Für die Anmeldung zu folgenden Lehrveranstaltungen (Spalte 1) ist die vorherige positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen/Prüfungen (Spalte 2) erforderlich.

Tabelle 5: Anmeldevoraussetzung

Lehrveranstaltung	Anmeldungsvoraussetzung
Management Accounting I (Bilanzierung)	Grundlagen der Buchhaltung und Bilanzierung
Management Accounting II (Kostenrechnung)	Grundlagen der Kostenrechnung
Investition und Finanzierung	Grundlagen der Buchhaltung und Bilanzierung, Grundlagen der Kostenrechnung
Lehrveranstaltungen aus Grundlagen der Informatik und Softwareentwicklung	Es wird die Einhaltung der Reihenfolge entsprechend der Semesterempfehlung nahegelegt
Seminar aus Wirtschaftsinformatik inkl. Bachelorarbeit	Methoden der empirischen Sozialforschung, Einführung in das Informationsmanagement, Wirtschaftsinformatik
Spezialisierung Betriebswirtschaft	Es wird nahegelegt, vor Besuch der Lehrveranstaltungen der Spezialisierung Betriebswirtschaft die Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtfachmodul „Grundlagen der BWL“ zu absolvieren.

Änderungen im § 14 (ursprünglich § 12)

- Die Nummerierung des Paragraphen wurde angepasst.
- Der Text wurde in Absätze untergliedert und tlw. umformuliert.
- Im Absatz 2 wurde eine Formulierung hinzugefügt, welche angibt in welchen Lehrveranstaltungen Studierende die Bachelorarbeit verfassen können.
- Die Bezeichnung ECTS-Anrechnungspunkte wurde auf ECTS-AP abgekürzt.

§ 12 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen des Seminars aus Wirtschaftsinformatik abzufassen ist. Eine Bachelorarbeit wird zusätzlich zur Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, mit 6 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassen ist.
- (2) Die Bachelorarbeit kann im Rahmen des Seminars aus Wirtschaftsinformatik inkl. Bachelorarbeit (§ 9 (3.4)) oder im Rahmen eines Seminars aus dem gewählten Wahlfach zur Spezialisierung Betriebswirtschaft (§10 Tabelle 3), dass eine Bachelorarbeit beinhaltet, erstellt werden.
- (3) Eine Bachelorarbeit wird zusätzlich zur Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, mit 6 ECTS-AP bewertet.

Änderungen im § 16 (ursprünglich § 14)

- Die Nummerierung des Paragraphen wurde angepasst.
- Absatz 3 wurde gemäß aktueller Satzung geändert.
- Der kursive Schrifttyp für das Wort „Informationsmanagement“ (Absatz 4) wurde entfernt.
- Absatz 6 wurde gestrichen, da er obsolet ist.

§ 14 Prüfungsordnung	§ 16 Prüfungsordnung
<p>(1) Vorlesungsprüfungen finden — bevorzugt in schriftlicher Form — am bzw. nach Ende der Vorlesung in Form eines einzigen Prüfungsaktes statt. Sie dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Vorlesung vermittelt wurden.</p> <p>(2) Alle anderen Lehrveranstaltungsarten haben prüfungsimmanenten Charakter; es besteht Anwesenheitspflicht. Kurse (KU) werden durch begleitende Beobachtung bzw. auch durch schriftliche und mündliche Prüfungen sowie auf Grund des Erfolgs praktischer Tätigkeiten beurteilt. In Seminaren (SE) werden schriftliche und mündliche Beiträge der Studierenden (insbesondere Seminararbeiten, Seminarvorträge und Beteiligung an Diskussionen) als Maßstab für die Beurteilung herangezogen.</p> <p>(3) Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten für Lehrveranstaltungen sind von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.</p> <p>(4) Das Bachelorstudium <i>Informationsmanagement</i> wird durch die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen der Fächer des Bachelorstudiums (§ 5) abgeschlossen.</p> <p>(5) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(6) Auf die in § 8 angeführten Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind die Bestimmungen des § 66 Abs. 1a UG in Verbindung mit § 15 Abs. 1a Teil B der Satzung anzuwenden.</p>	<p>(1) Vorlesungsprüfungen finden — bevorzugt in schriftlicher Form — am bzw. nach Ende der Vorlesung in Form eines einzigen Prüfungsaktes statt. Sie dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Vorlesung vermittelt wurden.</p> <p>(2) Alle anderen Lehrveranstaltungsarten haben prüfungsimmanenten Charakter; es besteht Anwesenheitspflicht. Kurse (KS) werden durch begleitende Beobachtung bzw. auch durch schriftliche und mündliche Prüfungen sowie auf Grund des Erfolgs praktischer Tätigkeiten beurteilt. In Seminaren (SE) werden schriftliche und mündliche Beiträge der Studierenden (insbesondere Seminararbeiten, Seminarvorträge und Beteiligung an Diskussionen) als Maßstab für die Beurteilung herangezogen.</p> <p>(3) Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat gemäß Satzung die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten der Lehrveranstaltung zu informieren.</p> <p>(4) Das Bachelorstudium <i>Informationsmanagement</i> wird durch die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen der Fächer des Bachelorstudiums (§ 5) abgeschlossen.</p> <p>(5) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p>

Änderungen im § 17 (ursprünglich § 15)

- Die Nummerierung des Paragraphen wurde angepasst.
- Der Text wurde hinsichtlich der Vorgaben des Mustercurriculums für Curriculumsänderungen angepasst.

<p>§ 15 In-Kraft-Treten (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Bachelorstudium beginnen.</p>	<p>§ 17 In-Kraft-Treten (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Bachelorstudium beginnen. (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 7. Juni 2017, 19. Stück, Nr. 123.4, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.</p>
---	--

Änderungen im § 18 (ursprünglich § 16)

- Die Nummerierung des Paragraphen wurde angepasst.
- Der Text wurde hinsichtlich der Vorgaben des Mustercurriculums für Curriculumsänderungen angepasst.

<p>§ 16 Übergangsbestimmungen (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/13 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. November 2016, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen. (2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang A zu entnehmen (Äquivalenztabelle).</p>	<p>§ 18 Übergangsbestimmungen (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/13 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern entsprechenden Zeitraum d.h. bis längstens 30. November 2016, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich von <u>zwei</u> Semestern entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. November 2021 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem</p>
--	--

	<p>geänderten Curriculum zu unterstellen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.</p> <p>(3) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang A zu entnehmen (Äquivalenztabelle).</p>
--	--

Änderungen im Anhang A

- Im Anhang A wurden die Äquivalenzen der Lehrveranstaltungen zwischen der Version 2012 und der Version 2017 spezifiziert.
- Die Äquivalenztabelle zwischen der Version 2012 und Version 2005 wurde entfernt.

Anhang B hinzugefügt

- Als Anhang B wurde ein unverbindlicher empfohlener Studienverlauf hinzugefügt.